

Tarifordnung St. Veiter Wiesenmarkt 2026

des Stadtrates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 15.07.2026, Zl. 828/0/2026 mit der das privatrechtliche Entgelt für die Nutzung von Marktgebieten, Marktplätzen und Markteinrichtungen in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan festgesetzt wird.

1. ENTGELT

Für die Nutzung von Marktgebieten, Marktplätzen und Markteinrichtungen auf dem St. Veiter Wiesenmarkt gemäß § 9 der Marktordnung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan ist an die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts beträgt inkl. 20% USt.:

I. VERGNÜGUNGSPARK

a) Vergnügungsbetriebe

Kettenkarussell für Erwachsene	2069,91
Kettenkarussell für Kinder	936,39
Riesenrad	6406,85
Rundfahr- und Attraktionsgeschäfte bis 100m ²	3449,83
Rundfahr- und Attraktionsgeschäfte 101 bis 150 m ²	4435,51
Rundfahr- und Attraktionsgeschäfte 151 bis 200m ²	5421,18
Rundfahr- und Attraktionsgeschäfte 201 bis 500 m ²	6406,71
Rundfahr- und Attraktionsgeschäfte über 500 m ²	7096,82
Kindervergnügungsgeschäfte bis 7 m Durchmesser	936,39
Kindervergnügungsgeschäfte über 7 m Durchmesser	1724,92
Kinderschaukel je Schiff	172,51
Autodrom für Erwachsene	6406,85
Autodrom für Kinder	2069,91
Automatenwagen, Spielwagen je lfm.	172,51
Kegelbahnen je m ²	4,94
Schießbuden, Entenfischen etc. je lfm.	147,86
Spielautomaten frei stehend je Stk.	98,57

b) Gaststätten

Standplätze bis 100 m ² je m ²	17,74
Standplätze 101 bis 250 m ² je m ²	10,86
Standplätze über 250 m ² je m ²	6,91
Zuschlag für Gassenverkauf	344,99
Schnapsbuden , Wurstbuden ect. je lfm. Bis 3 m Tiefe	137,99
je weitere m ²	17,74

c) Sonstige Standplätze

Luftballonverkäufer je Stand	492,84
Schmuck-, Leder-, Souvenirstände ect. je lfm.	172,51
Süßwaren-, Maroni-, Imbissstände, Schnapsbuden ect. je lfm.	172,51
Textilstände	492,84
Tabak-Trafiken je lfm.	118,28
Abstell- und Lagerflächen je m ²	4,94
Wohnwagen, LKW, Packwagen u.ä. klein, im VIP und Dorf	98,57
Wohnwagen, LKW, Packwagen u.ä. groß, im VIP und Dorf	172,51
Alkomat- Patrouille je Platz	492,84
Rosenverkäufer je Platz	82,14
Zusätzliche Tische auf der Straße je Tisch	24,64

Für andere Spiele, Geschäfte etc., die in ihrer Art und Platzgröße hier nicht angeführt sind, werden die Standplatzentgelte in Anlehnung an vergleichbare Betriebe ermittelt.

II. KRÄMERGELÄNDE

Krämerstände pro lfm. und Tag bis jeweils 3 m Tiefe; St.Veiter Krämer haben ab einer Standlänge von 10 lfm., 4 lfm. kostenfrei (dies gilt jedoch nicht für den Vergnügungspark)	5,76
---	------

III. AUSSTELLUNGSGELÄNDE

Ausstellungsstand je lfm.bis jeweils 4 m Tiefe	68,99
KFZ, Landwirtschaftliche Maschinen u.ä. je m ²	8,89
Nachverrechnung KFZ/Maschine	41,08
Flohmarktzelt	0,96

2. LEISTUNGEN

- Die Tarifsätze enthalten die Entgelte für die Nutzung von Marktgebieten, Marktplätzen und Markteinrichtungen. Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan (Marktverwaltung) ist berechtigt, für unvorhersehbare Leistungen sowie Inanspruchnahme sonstiger Anlagen (z. B. Werbeflächen) ein angemessenes Entgelt bzw. einen angemessenen Zuschlag zu vereinbaren.

- Zusätzlich zu den gemäß Punkt 1 festgelegten Marktstandentgelten werden die im Zusammenhang mit der Abhaltung des Marktes entstehenden Kosten für Infrastruktur- und Serviceleistungen, insbesondere für Wasserbezug, Abwasserentsorgung (Kanal), Müllentsorgung, Reinigung, Bereitstellung von Sanitäranlagen, Bewachung sowie Werbung, den Marktparteien anteilig vorgeschrieben.

Die Verrechnung erfolgt pauschal und richtet sich nach Art und Ausmaß der Inanspruchnahme sowie unter Berücksichtigung der Standplatzgröße und der Höhe des jeweiligen Marktstandentgelts.

3. BERECHNUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE TARIFE

Bei der Berechnung der Anzahl der beanspruchten Bodenfläche des Marktgebietes oder des Marktplatzes sind Flächen auf ganze Quadratmeter/Laufmeter aufzurunden.

4. ENTGELTVORSCHREIBUNG BEI VERSPÄTETEM ABBAU

Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan (Marktverwaltung) ist berechtigt, Entgelte vorzuschreiben, wenn der Abbau der Stände/Vergnügungsgeräte/Hütten usw. nicht bis zur festgesetzten Frist, lt. übermittelter Anordnungen der Marktverwaltung, und ohne Vorliegen eines triftigen Grundes erfolgt. Folgende Entgelte werden ab dem ersten Tag nach Ablauf der gesetzten Abbaufrist lt. Anordnung vorgeschrieben:

Für jeden Tag nach Ablauf der Frist € 50,00.

Bei Nichtnachkommen des Abbaus wird seitens der Stadtgemeinde nach festgesetzter Frist und wiederholter Erinnerung durch die Marktverwaltung ein Abbau (und ggf. Einlagerung der Stände/Vergnügungsgeräte/Hütten usw.) auf Kosten des Marktteilnehmers durchgeführt.

5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN UND FÄLLIGKEIT

- Die sich aus dem Punkt 1 ergebenden vorgeschriebenen Entgelte sind gemäß der Verschreibung fristgerecht zu begleichen.
- Bei nicht fristgerechter Einzahlung sind Verzugszinsen iHv 1% der vorgeschriebenen Summe fällig. Dieser Betrag beträgt mind. € 10,00 höchstens jedoch € 100,00 je Verschreibung.
- Werden die bereits vorgeschriebenen Marktentgelte nicht bis zum Beginn des St. Veiter Wiesenmarktes entrichtet, so wird für das Inkasso am Wiesenmarktgelände ein Bearbeitungsentgelt iHv 3% der vorgeschriebenen Summe fällig. Dieser Betrag beträgt mind. € 20,00 höchstens jedoch € 200,00 je Verschreibung.
- Ausnahmen: Bei Restplatzvergaben und Ausmaßänderungen wird kein Bearbeitungsentgelt eingehoben.
- Für zugewiesene Marktgebiete, Marktplätze und Markteinrichtungen besteht die Verpflichtung Entgelt, entsprechend der zeitlich und flächenmäßig gewünschten Marktpräsenz, zu entrichten, unbeschadet in welchem Ausmaß die Nutzung durch den Marktbeschicker oder Marktorganisator tatsächlich erfolgt.

6. STORNOREGELUNG UND BEARBEITUNGSGEBÜHR

Bis 60 Tage vor Veranstaltungstermin ist eine kostenfreie Stornierung möglich. Nach dieser Frist werden Stornokosten wie folgt verrechnet:

bis 60 Tage vor Veranstaltung

kostenlos

59-31 Tage vor Veranstaltung

50% vom Vertragswert

Ab 30 Tage vor Veranstaltung

100% vom Vertragswert

Wird vom Marktamt ein Ersatzteilnehmer für einen Standplatz vermittelt, fällt lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 an.

7. WERTSICHERUNG

- Die Entgelte sind wertgesichert.
- Der Bürgermeister hat die Entgelte entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Indexes neu festzusetzen. Grundlage der Anpassung ist die Veränderung des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindex des vorangegangenen Kalenderjahres gegenüber dem Jahresdurchschnitt des davorliegenden Kalenderjahres.
- Allfällige Anpassungen erfolgen jeweils mit 15. Mai eines jeden Kalenderjahres. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, wird die Anpassung mit dem nächstfolgenden Werktag wirksam.
- Die neu festgesetzten Entgelte sind gemäß § 80 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 95/2024, kundzumachen.

8. BEFREIUNGEN

Der Bürgermeister kann Zahlungspflichtige von der Zahlung eines Entgeltes für die Benützung von Marktgebieten, Marktplätzen oder Markteinrichtungen befreien, sofern der Marktbesucher oder Marktorganisator glaubhaft nachweisen kann, dass der Ertrag aus seiner Markttätigkeit ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zukommt,

9. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Tarifordnung St. Veiter Wiesenmarkt 2026 tritt mit 20. Juli 2026 in Kraft.

Für die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan:

Der Bürgermeister:



(Ing. Martin Kulmer)